



**Rubrik:** Gerichtliche Urteile, Verfügungen und Vorladungen

**Unterrubrik:** Weiterer Gerichtsentscheid

**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 07.09.2018

**Meldungsnummer:** UV02-0000000049

**Kanton:** ZH

**Meldestelle:**

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

## Gerichtlicher Entscheid Walter Lutz gegen Ursula Frei

### Klagende Partei:

Walter Lutz  
Neuhauserstr. 87  
8500 Frauenfeld

### Beklagte Partei:

Ursula Frei  
Geburtsdatum: 14.04.1957  
Wülflingerstr. 149a  
8408 Winterthur  
Forderung

Es wird beschlossen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 1'051.– zu bezahlen.
2. Die weiteren Begehren des Klägers werden abgewiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an den Kläger gegen Empfangsschein und an die Beklagte durch polizeiliche Zustellung.
6. Dieser Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der ablehnenden Partei die Klagebewilligung zu. Wird die Klagebewilligung von der ablehnenden Partei nicht rechtzeitig innert 30 Tagen eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids.

**Geschäftsnummer:** MK180052-K

**Entscheiddatum:** 12.06.2018

### Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Schlichtungsbehörde

### Anmeldestelle:

Bezirksgericht Winterthur  
Lindstrasse 10  
8400 Winterthur